

Gegenüberstellung der bisherigen Vereinssatzung und dem Vorschlag zur Neufassung der Vereinssatzung

Im Text der Neufassung (rechte Spalte) sind

- die von der DAV-Mustersatzung empfohlenen oder verbindlich vorgeschriebenen Passagen **rot** markiert,
- die **blauen** Markierungen sind Vorschläge des Vorstands basierend auf den Ergebnissen des Satzungsarbeitskreises 2021/22
- die von den Antragsteller*innen Antje Henze, Florian Gebele, Ulrike Stöffelmair, Lena Kießling, Daniela Serdjuk, Katja Ludwig, Anouk Haffner, Paula von Dohlen, Alina Dajnowicz am 8.03.24 eingegangenen Änderungs-/Ergänzungsanträge in **grüner** Schrift markiert.

Vereinssatzung Sektion Augsburg, 13.05.2015	Vorschlag Neufassung der Vereinssatzung Beschlussvorlage Mitgliederversammlung 19.03.24
--	--

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein - Sektion Augsburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.	Der Verein führt den Namen: Sektion Augsburg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck
1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.	1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern, die Wertschätzung für deren Natur- und Kulturlandschaften zu vermitteln und Bezüge zur heimatlichen Region der Sektion zu stärken, sowie weitere sportliche Aktivitäten mit Bezug zum Bergsport zu unterstützen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz: Sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller und setzt sich gegen jede Form der Diskriminierung und des Rassismus ein.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes , der Jugendhilfe und der Bildung, sowie von Kultur und Wissenschaft mit alpinen Bezügen.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.	4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
---	--

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.	1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen:	2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;	a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, insbesondere im Rahmen der Bergsportarten gemäß Grundsatzprogramm Bergsport des DAV;
	b) Ausleihe von Bergsportausrüstung;
	c) Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;	d) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und sonstige sportliche Aktivitäten wie spezielles Ausgleichstraining für Bergsport (insbesondere Fitnessgymnastik, Ganzkörper- und Entspannungstraining);
	e) Bergsportangebote im Rahmen von Inklusion und Integration;
c) Veranstaltung von Expeditionen;	f) Veranstaltung von Expeditionen;
d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der Sportordnung des DAV;	g) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;	h) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Anlagen für Bergsportdisziplinen;
f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;	i) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;	j) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
	k) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.
h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;	l) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
	m) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
i) Führung einer alpinen Fachbibliothek; Ausleihen von Literatur und Kartenmaterial. Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;	n) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;	o) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
	p) Vermittlung von Kenntnissen über die alpine Natur (Flora, Fauna, Geologie etc.);
k) Pflege der Heimatkunde und des alpinen Liedgutes.	q) Vermittlung von und Befassung mit alpiner Kulturgeschichte, Pflege von alpinem Kulturgut; Befassung mit Kunst und Wissenschaft in Aktivitätsfeldern des Vereins;

l) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;	r) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
m) Herausgabe von Publikationen;	s) Herausgabe von Publikationen;
n) Einrichtung einer Bibliothek;	t) Einrichtung und Betrieb einer Fachbibliothek;
o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen	u) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
	v) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:	3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;	a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
b) Subventionen und Förderungen;	b) Subventionen und Förderungen;
c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;	c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);	d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
e) Sponsorengelder;	e) Sponsorengelder;
f) Werbeeinnahmen;	f) Werbeeinnahmen;
g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;	g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);	h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;	i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;	j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).	k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:	§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;	a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;	b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;	c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV ausführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat.	d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV ausführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat.
e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;	e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;	f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;

g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	g) die Zustimmung des Präsidiums des DAV vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.	h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr	§ 5 Vereinsjahr
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.	Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Arten der Mitgliedschaft	
1. Ordentliche Mitgliedschaft Jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte volljährige Person kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Minderjährige benötigen dazu das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.	
2. Ehrenmitgliedschaft Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie: Sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.	

§ 7 Aufnahme	
1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - ggf. unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.	
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.	
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.	
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.	

§ 8 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung
1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.	1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.	2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
	3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von	4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von

dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.	dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.	5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt, werden kann.	6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Mitgliederpflichten	§ 7 Mitgliederpflichten
1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.	1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Der Jahresbeitrag setzt sich aus Sektions- und Verbandsanteil zusammen, welcher an den Bundesverband des DAV entrichtet wird.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.	2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das einfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.	3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.	4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.	5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.	6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen; dies gilt auch für alle anderen Kontaktdaten.

	§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder
	1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen,

	die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
	2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

	§ 9 Aufnahme
	1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – unter Angabe der Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse) zu beantragen.
	2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
	3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
	4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird beendet	Die Mitgliedschaft wird beendet
a) durch Austritt,	a) durch Austritt,
b) durch Tod,	b) durch Tod,
c) durch Streichung,	c) durch Streichung,
d) durch Ausschluss.	d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Sektionswechsel, Streichung	§ 11 Austritt, Streichung
1. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Sektion ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. (d.h. bis zum 30.9.) Das gleiche gilt für den Wechsel in eine andere Sektion.	1. Der Austritt eines Mitgliedes aus der Sektion ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären (d.h. bis zum 30.9.).
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.	2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12 Ausschluss	§ 12 Ausschluss
1. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen, falls einer der nachstehenden Gründe vorliegt.	1. Der Ehrenrat (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, der Vorstand) kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen, falls einer der nachstehenden Gründe vorliegt. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Ausschließungsgründe sind:	2. Ausschließungsgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;	a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;	b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.	c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.	2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
3. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.	3. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

ABTEILUNGEN, GRUPPEN, SEKTIONSJUGEND

§ 13 Abteilungen	§ 13 Abteilungen, Gruppen
1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.	1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.	
3. Die Abteilungen oder Gruppen müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.	2. Die Abteilungen und Gruppen sollen sich eine Geschäftsordnung geben. Diese darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.
	4. Die Leitungen der Abteilungen und Gruppen können gegenüber dem Vorstand im Sinne einer aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens Anregungen, Vorschläge und Anträge zu vereinsrelevanten Themen formulieren und diese bei den erweiterten Vorstandssitzungen (s. § 18.2) einbringen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen und Gruppen ist dem Schatzmeister der Sektion jährlich zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.	5. Die Kassenführung der Abteilungen und Gruppen ist dem*der Schatzmeister*in der Sektion jährlich zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.

	§ 14 Sektionsjugend
	1. Die Sektionsjugend der Sektion Augsburg des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V.
	2. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter-Marke,

	die Jugendreferent*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion.
	3. Für Jugendbergsteiger*innen, Junior*innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
	4. Innerhalb der Sektion hat die Sektionsjugend die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Abteilungen, kann allerdings abweichend von § 13 Absatz 1 nicht aufgelöst werden.
	5. Die Sektionsjugendordnung legt die Grundsätze der Jugendarbeit in der Sektion, die Mitwirkung auf Landes- und Bundesebene der JDAV und die Zusammenarbeit in Gremien der Sektion fest. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Augsburg. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins.
	6. Abweichend von der Regelung in § 13 Absatz 2 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

ORGANE

§ 14 Organe	§ 15 Organe
Organe der Sektion sind	Organe der Sektion sind
a) der Vorstand,	a) der Vorstand;
b) der Beirat,	b) der Beirat;
c) die Mitgliederversammlung.	c) die Mitgliederversammlung;
	d) der Ehrenrat.

VORSTAND

§ 15 Zusammensetzung und Wahl	§ 16 Zusammensetzung und Wahl
1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzende/n, dem/der Zweiten Vorsitzende/n, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 3 Beisitzern/innen.	1. Der Vorstand besteht aus dem*der Ersten Vorsitzenden, dem*der Zweiten Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, dem*der Schriftführer*in und dem*der Vertreter*in der Sektionsjugend sowie drei Beisitzer*innen für <ul style="list-style-type: none"> • Bergsport und Ausbildung • Infrastruktur • Natur, Umwelt, Kultur
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.	2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste	3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste

Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.	Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a) EStG beschließen.	4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16 Vertretung Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 3.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.	§ 17 Vertretung Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 3.000 Euro verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden oder der*die Schatzmeister*in sein.
--	---

§ 17 Aufgaben Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.	§ 18 Aufgaben 1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn dem Beirat und der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. 2. Im Sinne einer kooperativen Vereinsführung lädt der Vorstand die Vertretungen von Abteilungen und Gruppen und ggf. Gäste mindestens dreimal pro Jahr zu erweiterten Vorstandssitzungen ein, um über vereinsrelevante Themen zu diskutieren. Das Meinungsbild der Anwesenden (eine Stimme je Abteilung/Gruppe) hat empfehlenden Charakter für den Vorstand.
---	---

§ 18 Geschäftsordnung	§ 19 Geschäftsordnung 1. Das Grundverständnis der Vorstandsarbeit, Regeln zur Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander sowie mit Vertretungen von Abteilungen, Gruppen, Referaten und Geschäftsstelle, die Hauptaufgaben je Ressort samt Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten im Vorstand sind gesondert schriftlich niederzulegen und der Sektion auf Nachfrage zugänglich zu machen.
1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist	2. Der Vorstand wird von dem*der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem*der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den*die Schatzmeister*in zu Sitzungen einberufen. Er ist

<p>beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p>	<p>beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.</p>
<p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>	<p>3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.</p>
	<p>4. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen drei Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p>
<p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.</p>	<p>5. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.</p>

	<p>§ 20 Geschäftsstelle</p>
	<p>1. Die Sektion kann vertreten durch den Vorstand Mitarbeitende gegen Vergütung anstellen und eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle betreiben, die dem Vorstand weisungsgebunden unterstellt ist.</p>
	<p>2. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an Vorstandssitzungen teil, kann Anregungen, Vorschläge und Anträge einbringen und aktiv Stellung beziehen, hat aber kein Stimmrecht. Themen, die die Leitung der Geschäftsstelle persönlich betreffen, werden ggf. ohne sie behandelt.</p>

	<p>§ 21 Referate</p>
	<p>1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Referent*innen berufen und Referate einrichten.</p>
	<p>2. Referent*innen und Referate arbeiten im Auftrag des Vorstands und in enger Abstimmung mit ihm.</p>
	<p>3. Referent*innen und Referate werden jeweils nach einer Neuwahl des Vorstands neu berufen.</p>

BEIRAT

<p>§ 19 Beirat</p>	<p>§ 22 Beirat</p>
<p>1. Der Beirat besteht aus den Leitern der Abteilungen/Gruppen, sowie den Fachreferenten. Von der Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere Beiräte gewählt werden.</p>	<p>1. Der Beirat besteht aus den Leitungen der Abteilungen/Gruppen, den Referent*innen und zwei von der Jugendvollversammlung zu bestimmenden Jugendvertreter*innen und bis zu vier weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Beiratsmitgliedern. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.</p>
	<p>2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
	<p>3. Der Beirat kann aus seinem Kreis für die Zeit von zwei Jahren eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in wählen, die ihn vertreten.</p>
<p>2. Er wird vom Vorstand über alle Vereinsangelegenheiten unterrichtet und hat beratende Funktion.</p>	<p>4. Der Beirat wird vom Vorstand über alle grundsätzlichen und richtungsweisenden Vereinsangelegenheiten und Entscheidungen unterrichtet. Er hat beratende Funktion. Er kann Empfehlungen, vor allem zu Beschlussvorschlägen für die Mitgliederversammlung, sowie zu</p>

	Wahlvorschlägen abgeben. Er berät den vom Vorstand erarbeiteten Vorschlag zum Haushaltsplan und nimmt zur Vorlage an die Mitgliederversammlung Stellung.
3. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen.	5. Der Beirat wird mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung einberufen. Der Beirat wird von dem*der 1. Vorsitzenden oder von dem*der 2. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die Geschäftsstellenleitung Zutritt.
	6. Die Beiratssitzung wird von dem*der 1. Vorsitzenden oder von dem*der 2. Vorsitzenden zusammen dem*der Sprecher*in des Beirats bzw. ihrer*seiner Vertretung geleitet.
4. Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Seine Beschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen des Beirates teil, enthalten sich jedoch bei Beschlussfassungen der Stimme.	7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Seine Beschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter. Die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und die Leitung der Geschäftsstelle haben im Beirat Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Einberufung	§ 23 Einberufung
1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.	1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher eingeladen werden müssen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion erfolgen. Zugleich wird die Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Webseite der Sektion (www.dav-augsburg.de) bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung und ggf. Anträge auf Satzungsänderungen sind hierbei mitzuteilen.
	2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
	3. Anträge zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen und zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Homepage veröffentlicht oder können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Anträge zur Satzungsänderung werden zudem im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Änderungsanträge zu o.g. Anträgen gemäß Tagesordnung können an die Geschäftsstelle übermittelt oder auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.	4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.
--	---

§ 21 Aufgaben	§ 24 Aufgaben
1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:	1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;	a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
b) den Vorstand zu entlasten;	b) den Vorstand zu entlasten;
c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;	c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;	d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
e) Vorstand, Rechnungsprüfer/innen und Mitglieder des Beirates zu wählen, soweit diese nicht schon von den Abteilungen/Gruppen ernannt sind;	e) Vorstand, Ehrenrat, Beiratsmitglieder und Rechnungsprüfer*innen zu wählen;
f) auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen;	f) auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder zu ernennen;
g) die Satzung zu ändern;	g) die Satzung zu ändern;
h) eine Sonderumlage zu beschließen;	h) eine Sonderumlage zu beschließen;
	i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
i) die Sektion aufzulösen.	j) die Sektion aufzulösen: Die Auflösung der Sektion ist in § 28 näher geregelt.
	k) Vorstandsmitglieder aus dem Verein auszuschließen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.	2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung	§ 25 Geschäftsordnung
Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende/r leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in, vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein.	Der*die Erste oder der*die Zweite Vorsitzende*r leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein.

EHREN RAT

	§ 26 Ehrenrat
	1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die Übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
	2. Vier Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit verkürzt oder verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Ehrenratsmitglieds. Der Vorstand wählt sein Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit. Der Ehrenrat wählt sich eine*n Vorsitzende*n.

	3. Scheidet ein Ehrenratsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Ehrenratsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Ehrenratsmitglieder ein Ersatzmitglied.
	4. Die Mitglieder des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig.
	5. Der Ehrenrat ist berufen, um
	a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
	b) Ehrenverfahren und
	c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
	6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der am Konflikt Beteiligten mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

RECHNUNGSPRÜFER*INNEN; AUFLÖSUNG

§ 23 Rechnungsprüfer/innen	§ 27 Rechnungsprüfer*innen
1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.	1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer*innen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben zu überprüfen, ob die Rechnungslegung, insbesondere die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses, nach Gesetz und Satzung ordnungsgemäß erfolgt. Darüber hinaus überwachen sie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.	2. Die Rechnungsprüfer*innen haben zu überprüfen, ob die Rechnungslegung, insbesondere die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses, nach Gesetz und Satzung ordnungsgemäß erfolgt. Darüber hinaus überwachen sie die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.	3. Den Rechnungsprüfern*innen ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 24 Auflösung, Vermögenabwicklung	§ 28 Auflösung
1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.	1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner	2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner

Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.